

**Verwaltungsreform; Einführung von Bezirksbürgermeistern und / oder aktivem Stimmrecht des Bezirksausschusses**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01992

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing – Lochhausen - Langwied  
am 13.06.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14335**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing – Lochhausen - Langwied vom 18.09.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing – Lochhausen – Langwied hat am 13.06.2024 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01992 beschlossen.

In der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01992 hat sich die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing – Lochhausen – Langwied dafür ausgesprochen, im Zuge einer Verwaltungsreform eine(n) Bezirksbürgermeister\*in und/oder ein aktives Stimmrecht für den Bezirksausschuss vorzusehen.

Dies wird u.a. damit begründet, dass München die einzige Millionenstadt in Deutschland sei, die so zentralistisch regiert werde. Der 22. Stadtbezirk käme von der Dimension her einer „Kleinstadt“ wie Garmisch-Partenkirchen oder Landsberg am Lech gleich, werde jedoch zentral und ohne Ortskenntnis verwaltet. Insbesondere an der Entscheidung des Stadtrats (Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung) im Zusammenhang mit der verfehlten Verkehrsplanung und Planung von Freiam werde deutlich, dass die Entscheidungen besser vor Ort durch den Bezirksausschuss selbst getroffen werden sollten.

Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01992 auf die Struktur und die Rechte des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22 - Aubing – Lochhausen – Langwied bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 5 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zu der oben genannten Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing – Lochhausen – Langwied vom 13.06.2024 ist Folgendes auszuführen:

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass bei der Planung des Neubaugebiets Freiham der Bezirksausschuss über die bestehenden Beteiligungsrechte im Rahmen der BA-Satzung im laufenden Planungsprozess von Seiten des Fachreferats angehört und die örtlichen Belange in die rechtliche Würdigung mit einbringen konnte. Flankierend hierzu hat der Vorsitzende des Bezirksausschusses, Herr Sebastian Kriesel, im Rahmen seines Rederechts in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 12.06.2024 die Gelegenheit genutzt, den Ausschussmitgliedern die Belange des Stadtbezirks nochmals näher zu bringen und diese in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Auch die Beschlussvorlage des Planungsreferats enthält eine ausführliche Würdigung der Stellungnahme des Bezirksausschusses, schlägt im Ergebnis der Abwägung der verschiedensten Belange aber eine andere Variante der Verkehrserschließung für das Neubaugebiet Freiham vor, die der Stadtrat in der o.g. Sitzung dann beschlossen hat.

Die von der Bürgerversammlung empfohlene Einführung eines\*r Bezirksbürgermeisters\*in ist im Rahmen der derzeit geltenden Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung nicht umsetzbar. Die Möglichkeit der Einführung eines\*r Bezirksbürgermeisters\*in würde daher zunächst eine Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung durch den bayerischen Landesgesetzgeber erfordern.

Mit dem weiteren Anliegen der BV-Empfehlung, im Zuge einer Verwaltungsreform zusätzliche Beteiligungsrechte auf die Bezirksausschüsse zu übertragen, hat sich der Stadtrat zuletzt im Rahmen der Beschlussvorlage zum 75-jährigen Jubiläum der Bezirksausschüsse befasst (Beschluss der Vollversammlung vom 29.06.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06429).

Zusammenfassend wurde hierzu in der o.g. Beschlussvorlage Folgendes ausgeführt:

„Im Hinblick auf die bereits in der Vergangenheit erfolgte umfangreiche Übertragung von Angelegenheiten (insbesondere Entscheidungsrechten) durch den Stadtrat und den Oberbürgermeister auf die Bezirksausschüsse ist daher in München von den Möglichkeiten, die die Bayerische Gemeindeordnung in Art. 60 gibt, umfassend Gebrauch

gemacht worden. Eine Übertragung weiterer konkreter Angelegenheiten auf die Bezirksausschüsse ist wie bisher im Rahmen der politischen Willensbildung möglich.“

Den Münchner Bezirksausschüssen sind demnach bereits jetzt eine Vielzahl von Entscheidungsrechten in der BA-Satzung übertragen worden. Die Liste der Entscheidungsrechte wird auch immer wieder erweitert. Die diesbezüglichen Vorschläge werden regelmäßig den Bezirksausschüssen zur Anhörung gegeben, anschließend in der BA-Satzungskommission beraten und dann vom Stadtrat beschlossen. Somit findet fortlaufend eine Erweiterung der Rechte der Bezirksausschüsse statt. Mithin werden nicht alle Entscheidungen vom Stadtrat getroffen, sondern durchaus auch von den 25 Bezirksausschüssen.

Bezüglich der Übertragung von Entscheidungsrechten ist zudem in der Bezirksausschusssatzung geregelt, dass den Bezirksausschüssen zur Entscheidung nur Angelegenheiten übertragen werden können, die in ihrer Bedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk begrenzt sind, da die Bezirksausschüsse auch nur von den Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks gewählt und damit legitimiert sind.

In der von der BV-Empfehlung in Bezug genommenen Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08653) wird bereits einleitend dargestellt, dass im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung von Freiham die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 4 Nr. 9 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung) zuständig ist. In § 4 Nr. 9 Buchstabe b) GeschO wiederum ist ausgeführt, dass Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistig oder kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren, der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorbehalten sind.

So wurden in der o.g. Beschlussvorlage u.a. die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur verkehrlichen Anbindung zwischen Freiham und Aubing, die städtebauliche Entwicklung an der Eichenauer Straße sowie die Durchführung des städtebaulichen und landesplanerischen Realisierungswettbewerbes dargestellt, deren Auswirkungen aufgrund der Größe des Neubaugebiets Freiham weit über den Stadtbezirk hinausreichen und damit, wie in § 4 Nr. 9 Buchstabe b) GeschO normiert, die wirtschaftliche, finanzielle und städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berühren. Eine Übertragung dieser Entscheidung auf einen Bezirksausschuss wäre daher gar nicht möglich.

Der Bürgerversammlungsempfehlung kann somit aus den dargelegten rechtlichen Gründen nur teilweise entsprochen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01992 wird Kenntnis genommen, wonach der Bürgerversammlungsempfehlung nur teilweise entsprochen werden kann.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01992 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 13.06.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel  
Vorsitzender des BA 22

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

#### **IV. Wv. D-HA II/BA**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22  
An das Direktorium HA II – BAG West (dreifach)  
An die Stadtkämmerei

z.K.

Am .....  
Direktorium HA II/BA